

BGer 8C_198/2010 vom 4. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_198_2010

FR: TF 8C_198/2010 du 4 juin 2010

IT: TF 8C_198/2010 del 4 giugno 2010

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Nach Würdigung der medizinische Akten verneinte das kantonale Gericht die Unfallkausalität der geklagten Nackenbeschwerden. Es stützte sich dabei im Wesentlichen auf die Beurteilung von SUVA-Kreisarzt Dr. med. S._____.

In seiner abschliessenden ärztlichen Beurteilung vom 4. Februar 2009 verwies Dr. med. S._____ auf die unauffällige Verheilung der konservativ behandelten Clavikulafraktur links. Im Zwischenbericht vom 13. April 2005, ein Jahr nach dem Unfallereignis, seien erstmals HWS-Beschwerden beschrieben worden. Radiologisch und mittels MRI hätten strukturell objektivierbare unfallbedingte Veränderungen im Bereich der HWS ausgeschlossen werden können. Die MRI-Untersuchung vom 3. Dezember 2008 habe hingegen wenige, degenerative Veränderungen auf den Niveaus zwischen C3 und C7 bzw. leichte zirkuläre Bandscheibenprotrusionen C3/C4 und C6/C7 gezeigt. Wegen dieser Befunde und aufgrund des zeitlichen Abstands von einem Jahr zwischen dem Unfall und dem Auftreten der HWS-Beschwerden müsse eine Unfallkausalität der Nackenbeschwerden verneint werden.

E. 2.2

Den Vorbringen des Beschwerdeführers gegen den Entscheid der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass bei Beschwerden im Bereich der HWS als Folge von Schleudertraumen und äquivalenten Verletzungen die Unfallkausalität auch ohne strukturelle objektivierbare Unfallfolgen bejaht werden kann. Eine entsprechende Vermutung des Vorliegens eines natürlichen Kausalzusammenhangs setzt allerdings unter anderem das Auftreten von Nackenbeschwerden innert einer Latenzzeit von 24 bis höchstens 72 Stunden nach dem Unfallereignis voraus (Urteil 8C_792/2009 vom 1. Februar 2010 E. 6.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 117 V 359 E. 4b S. 360 und E. 5d/aa S. 363 f.). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer schilderte erstmals am 17. März 2005, also elf Monate nach dem Unfallereignis, telefonisch gegenüber der Beschwerdegegnerin Nackenbeschwerden. Dr.

med. S._____ verwies bei seiner Beurteilung auf den Zwischenbericht des behandelnden Arztes vom 20. April 2005, zwölf Monate nach dem Unfallereignis, in dem erstmals von ärztlicher Seite Verspannungen an der HWS bestätigt wurden. Der Beweiswert des Berichts von Dr. med. S._____ wird aufgrund der Differenz von einem Monat in Bezug auf die erstmalige Geltendmachung von Nackenbeschwerden nicht beeinträchtigt. Dr. med. S._____ weist bei der Verneinung eines natürlichen Kausalzusammenhangs auf die fehlenden strukturell objektivierbaren Unfallfolgen und den grossen zeitlichen Abstand zwischen dem Unfallereignis und dem Auftreten der HWS-Beschwerden hin, womit sich seine Beurteilung als begründet und schlüssig erweist.

Den Verlaufsberichten der Klinik B._____ vom Juni und November 2008 lässt sich - entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers - keine Beurteilung des Kausalzusammenhangs entnehmen. Ärztliche Beurteilungen oder andere Umstände, welche Zweifel an der medizinischen Beurteilung von Dr. med. S._____ begründen würden, liegen keine vor. Die Verneinung eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis vom 11. April 2004 und den Nackenbeschwerden durch die Vorinstanz erweist sich somit als rechens. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.